



Dies ist eine nicht-amtliche Lesefassung der Prüfungsordnung Kultur, Ästhetik, Medien 2015. Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungssatzungen in den amtlichen Mitteilungen, die im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht werden, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Verbindlich sind für die Prüfungsordnung Kultur, Ästhetik, Medien 2015:

<http://fhdd.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2015/906/pdf/vb410.pdf>

<http://fhdd.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2016/1025/pdf/vb506.pdf> (1. Änderungssatzung)

<http://fhdd.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2017/1084/pdf/vb551.pdf> (2. Änderungssatzung)

<http://fhdd.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2018/1167/pdf/vb590.pdf> (3. Änderungssatzung)

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/1641/vb645.pdf> (4. Änderungssatzung)

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/2333/vb700.pdf> (5. Änderungssatzung)

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/3729/vb841.pdf> (6. Änderungssatzung)

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/4056/vb879.pdf> (7. Änderungssatzung)

Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge "Kultur, Ästhetik, Medien" und "Kultur, Ästhetik, Medien" (Teilzeit) (MaPO KÄM) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 25.08.2015

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 28.11.2016

Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 12.05.2017

Geändert durch 3. Änderungssatzung vom 13.03.2018

Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 29.01.2019

Geändert durch 5. Änderungssatzung vom 05.08.2020

Geändert durch 6. Änderungssatzung vom 10.05.2022

Geändert durch 7. Änderungssatzung vom 05.04.2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende studiengangspezifische Prüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Prüfungsordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf (RahmenPO SK) vom 25.08.2015 in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Studiengangspezifische Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienumfang

II. Masterprüfung

- § 6 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 7 Bewertung von Modulprüfungen
- § 8 Praxisanteile
- § 9 Master-Thesis und Kolloquium
- § 10 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Studiengangs „Kultur, Ästhetik, Medien“

Anlage 2: Studienverlaufsplan des Studiengangs „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan

I. Allgemeines

§ 1 – Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium in den Master-Studiengängen „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – Studiengangsspezifische Ziele des Studiums

Auf der Grundlage der in § 2 Abs. 1 RahmenPO SK bestimmten Ziele soll das Studium in den Masterstudiengängen „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ die Studierenden befähigen, die erforderlichen wissenschaftlichen und fachlichen Kenntnisse, Handlungsmethoden und Schlüsselqualifikationen zu erwerben, die sie zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und deren kritischer Reflexion, sowie zu verantwortlichem Handeln in Tätigkeitsfeldern Sozialer und kultureller Arbeit benötigen. Dies soll in diesem Master-Studiengang insbesondere in Feldern geschehen, in denen kulturelle Phänomene unter besonderer Berücksichtigung der Neuen Medien wissenschaftlich und ästhetisch erforscht und die Möglichkeiten der Einbindung in gesellschaftliche und soziale Prozesse untersucht werden.

§ 3 – Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 4 – Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im unter § 1 genannten Master-Studiengang sind:

1. ein Bachelor-Abschluss oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss in einem gesellschafts- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang (z. B. Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie o.ä.); Absolvent*innen eines Studiengangs in einem anderen einschlägigen Fach des Bereichs Kultur, Ästhetik, Medien (z. B. Kunst, Literatur, Musik, Neue Medien, Sport) können für die Zulassung ebenfalls berücksichtigt werden, wenn sie die weiteren Bedingungen erfüllen; das Bachelor- oder vergleichbare Hochschulstudium muss mit mindestens

210 ECTS-Punkten und einer Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen worden sein; Inhaber*innen eines nicht mit einer Abschlussnote versehenen Akademie-briefs einer Kunsthochschule wird Gelegenheit zu einem Einstufungstest zur Feststellung einer Note gegeben; wurden diese Inhaber*innen zum*zur Meisterschüler*in ernannt, wird ihnen die im Bewertungsschema des Studienganges, der zu dem vorangehenden Abschluss führt, beste Note zugeordnet; die festgestellte Note nach Halbsatz 3 oder Satz 4 ersetzt im Zulassungsverfahren die Note des qualifizierten Hochschulabschlusses nach Halbsatz 1;

2. einschlägige Praxiserfahrungen im Umfang von mindestens 640 Arbeitsstunden.

(2) Als einschlägig gemäß Abs. 1 Nr. 2 gilt die erfolgreiche Absolvierung eines Praxissemesters oder Prismoduls in einem Bachelor-Studiengang Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit oder einem vergleichbaren Studiengang in Art und Umfang des „Moduls zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung (SA)“ des Bachelor-Studiengangs „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ an der Hochschule Düsseldorf oder in Inhalt und Niveau gleichwertige Praxiserfahrungen in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit oder in einem Handlungsfeld, das in einem Zusammenhang mit den Inhalten des unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Studiengangs steht.

(3) Abweichend von Abs. 1 Nr.1 S. 3 können Studienbewerber*innen mit einem Bachelor-Abschluss oder einem vergleichbaren Hochschulabschluss in einem gesellschafts- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang mit 180 ECTS-Punkten unter Auflage zugelassen werden. Die Auflage gilt als erfüllt, wenn die Studienbewerber*innen bis zum Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis Nachweise über fachlich angeleitete und mit den Inhalten des Master-Studiums in Verbindung stehende Praxiserfahrungen im Umfang von mindestens 640 Stunden sowie einer von der oder den Praxisstellen unabhängige Begleitung oder Reflexion vorlegen. Ist in dem Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 ein Praxisanteil von mindestens 100 Tagen enthalten, können auch Leistungen im Umfang von 30 CP in einem Studiengang gemäß Absatz 1 Nummer 1 zur Erfüllung der Auflage anerkannt werden, sofern hinsichtlich der Studien- und Prüfungsleistungen kein wesentlicher Unterschied besteht bzw. im Falle von außerhochschulischen Leistungen diese gleichwertig sind. Die Praxiserfahrungen gemäß Satz 2 dürfen nicht Teil des Studiums für den Abschluss gemäß Absatz 1 Nummer 1 gewesen sein. Die Leistungen gemäß Satz 3 müssen nach dem Abschluss gemäß Absatz 1 Nummer 1 erbracht worden sein. Hierfür werden den Studierenden 30 Creditpoints angerechnet.

(4) Zugang zum Studiengang können auch Bewerber*innen erlangen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses die Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Nummer 1 noch nicht nachweisen können. Für die Feststellung der Eignung wird die Studienvoraussetzung vorläufig durch den Nachweis einer nach den bis zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote ersetzt. Der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Nummer 1 ist spätestens fünf Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist zu erbringen; andernfalls erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.

(5) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 können Studienbewerber*innen zugelassen werden, die oder der den Nachweis der Praxiserfahrung zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht erbringen können. Der entsprechende Nachweis muss in diesem Fall spätestens bis zum Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis nachgereicht werden.

(6) Soweit es mehr Bewerbungen, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfüllen, gibt, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird unter den Bewerber*innen ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Auswahl erfolgt auf Basis von durch die gemäß Absatz 7 gebildete Kommission festgelegten Angaben zu Motivation und einschlägigen Vorkenntnissen der Bewerber*innen. Die Einschlägigkeit aller Angaben bezieht sich auf die Inhalte und Ziele des Masterstudiengangs Kultur, Ästhetik, Medien. Die Motivation soll das Interesse an dem Studienfach reflektieren und zeigen, dass die Bewerber*innen sich mit den Inhalten und Zielen des Masterstudiengangs Kultur, Ästhetik, Medien auseinandergesetzt haben. Die Bewertung der bereits vorhandenen studienrelevanten Vorkenntnisse erfolgt auf Basis von nachweisbaren Erfahrungen außerhalb des Erststudiums (z.B. Praktika, berufliche Erfahrungen, freiwilliges Engagement, künstlerische und/oder kulturpädagogische Aktivitäten). Die Bewertung der Angaben des Auswahlverfahrens erfolgt durch die gemäß Absatz 7 gebildete Kommission. Für die Auswahlentscheidung wird

unter den Bewerber*innen eine Rangliste erstellt, in welcher die Abschlussnote gem. Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 3 mit 51% und die Bewertung aus dem Auswahlverfahren mit 49% berücksichtigt wird. In den Fällen des Absatz 4 geht die vorläufig ermittelte Durchschnittsnote anstelle der Gesamtnote in die Auswahlentscheidung ein.

(7) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 bis 6 bestellt der Fachbereichsrat eine Kommission aus mindestens zwei nach § 10 RahmenPO SK geeigneten Prüfer*innen des Masterstudiengangs. Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen im Rahmen des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 fallen abweichend von § 7 Abs. 6 RahmenPO SK in die Zuständigkeit der Kommission. § 7 Abs. 6 S. 4 und 5 RahmenPO SK gelten entsprechend. Die Amtszeit der Kommission beträgt zwei Jahre.

§ 5 – Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien“ drei Semester und im Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ fünf Semester.

(2) Das Studium ist ein gelenktes Studium.

(3) Der Gesamtstudienumfang beträgt 48 Semesterwochenstunden (SWS). Die Verteilung der Semesterwochenstunden im Einzelnen ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 1 (Vollzeit) bzw. Anlage 2 (Teilzeit).

(4) Für das gesamte Studium werden insgesamt 90 Creditpoints (CP) vergeben.

(5) Im Falle des § 4 Abs. 3 werden für das gesamte Studium insgesamt 120 Creditpoints vergeben.

II. Masterprüfung

§ 6 – Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans (Anlage 3) aus den Modulprüfungen in den Modulen:

- MK 1: Kulturwissenschaften	3 CP
- MK 2: Neue Medien und apparative Praxis	12 CP
- MK 3: Medienwissenschaft	6 CP
- MK 4: Projektstudium I	12 CP
- MK 5: Projektstudium II	12 CP
- MK 6: Projektstudium III	9 CP
- MK 7: Forschungsmethoden und pädagogische Methoden.....	6 CP
- MK 8: Kultur- und Projektmanagement	6 CP
- MK 9: Ästhetik und Kulturgeschichte	3 CP
- MK 10: Master-Seminar	3 CP
- MK 11: Master-Thesis	15 CP
- MK 12: Master-Kolloquium	3 CP

§ 7 – Bewertung von Modulprüfungen

Abweichend von § 17 Abs. 10 RahmenPO SK werden die erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen der Prüfung MK 2.1 und der Module MK 4 und MK 10 (Master-Seminar) mit dem

Ergebnis „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ benotet.

§ 8 – entfällt

§ 9 – Master-Thesis und Kolloquium

(1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer die Prüfungen in den Module MK1, MK 2, MK 3, MK 4, MK 5, MK 8 und MK 9 erfolgreich erbracht hat.

(2) Die Master-Thesis soll einen Umfang von 50 bis 70 Seiten haben.

(3) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer bis zu dem vom Prüfungsausschuss hierfür jeweils festgesetzten Termin die noch nicht nachgewiesenen Modulprüfungen MK 6, MK 7 und MK 10 gemäß Abs. 1 nachgewiesen und die Master-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat.

§ 10 – Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

Aus den Noten der Modulprüfungen, sowie der Master-Thesis und des Kolloquiums wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Module MK 1 bis MK 3 und MK 5 bis MK 9 mit 60% im Verhältnis der jeweils einer gemäß § 28 Abs. 3 RahmenPO SK benoteten Prüfung zugrundeliegenden Creditpoints, die Note der Master-Thesis mit 30% und die Note des Kolloquiums mit 10% gewichtet.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 – In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden der Master-Studiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien“ oder in Master-Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den gesamten Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung für den entsprechenden Studiengang und der RahmenPO SK übernommen. Der Wechsel kann nur einmalig beantragt werden und ist unwiderruflich. Bisherige Prüfungsleistungen und Prüfungsfehlversuche werden soweit möglich von Amts wegen übertragen. Studierende nach Satz 1, die zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens gemäß Satz 5 bzw. Satz 6 ihr Studium noch nicht beendet oder den Wechsel noch nicht beantragt haben, werden von Amts wegen in diese Prüfungsordnung übertragen. Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien“ (MaPOKÄMV) vom 16.08.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf Nr. 255 vom 16.09.2011) wird zum Ende des Wintersemesters 2017/18 außer Kraft treten. Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ (MaPOKÄMT) vom 16.09.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf Nr. Nr. 256 vom 16.09.2011) wird zum Ende des Wintersemesters 2018/19 außer Kraft treten. Diese Zeitpunkte gelten auch für Wiederholungsprüfungen.

(3) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Studiengangs „Kultur, Ästhetik, Medien“ (Vollzeit)

Sem.	Fachkompetenzen				Methodenkompetenzen			SWS	CP				
	Neue Medien und Medienwissenschaften				Kulturelle und gesellschaftspolitische Analysekompetenz		Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeit in der Projektarbeit (Anwendungsmethoden)		Forschungsmethodologie				
1.	MK2 Neue Medien und apparative Praxis 4 SWS / 6 CP		MK3 Medienwissenschaft 4 SWS / 6 CP		MK1 Kulturwissenschaft 2 SWS / 3 CP		MK4 Projektstudium I 8 SWS / 12 CP			18	27		
	MK 2.1.1	MK 2.1.2	MK 3.1		MK 1.1		MK 4.1		MK 4.2				
2.	MK2 Neue Medien und apparative Praxis (FORTSETZUNG): + 4 SWS / 6 CP		MK8 Kultur- und Projektmanagement 4 SWS / 6 CP		MK9 Ästhetik und Kulturgeschichte 2 SWS / 3 CP		MK5 Projektstudium II 8 SWS / 12 CP			MK7 Forschungsmethoden der Sozial- und Kulturwissenschaften 2 SWS / 3 CP		20	30
	MK 2.2.1	MK 2.1.2	MK 8.1	MK 8.2	MK 9.1		MK 5.1		MK 5.2		MK 7.1		
3.					MK6 Projektstudium III 6 SWS / 9 CP			MK7 Forschungsmethoden der Sozial- und Kulturwissenschaften (FORTSETZUNG): 2 SWS / 3 CP		MK10 Master-Seminar 2 SWS / 3 CP		10	33
									MK 6.1		MK 6.2		
	MK11 Master-Thesis 15 CP									MK12 Kolloquium 3 CP			
Summe										48		90	

Anlage 2: Studienverlaufsplan des Studiengangs „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“

Sem.	Fachkompetenzen		Methodenkompetenzen		SWS	CP
	Neue Medien und Medienwissenschaften	Kulturelle und gesellschaftspolitische Analysekompetenz	Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeit in der Projektarbeit (Anwendungsmethoden)			
1.	MK2 Neue Medien und apparative Praxis 4 SWS / 6 CP MK 2.1.1 MK 2.1.2		MK4 Projektstudium I 8 SWS / 12 CP MK 4.1 MK 4.2		12	18
2	MK2 Neue Medien und apparative Praxis (FORTSETZUNG): + 4 SWS / 6 CP MK 2.2.1 MK 2.2.2		MK5 Projektstudium II 8 SWS / 12 CP MK 5.1 MK 5.2		12	18
3	MK3 Medienwissenschaft 4 SWS / 6 CP MK 3.1	MK1 Kulturwissenschaft 2 SWS / 3 CP MK 1.1	MK6 Projektstudium III 6 SWS / 9 CP MK 6.1 MK 6.2		12	18

4	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">MK8 Kultur- und Projektmanagement 4 SWS / 6 CP</td> <td>MK9 Ästhetik und Kulturgeschichte 2 SWS / 3 CP</td> </tr> <tr> <td>MK 8.1</td> <td>MK 8.2</td> <td>MK 9.1</td> </tr> </table>	MK8 Kultur- und Projektmanagement 4 SWS / 6 CP		MK9 Ästhetik und Kulturgeschichte 2 SWS / 3 CP	MK 8.1	MK 8.2	MK 9.1	<table border="1"> <tr> <td>MK7 Forschungsmethoden der Sozial- und Kulturwissenschaften 2 SWS / 3 CP</td> <td></td> <td>8</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>MK 7.1</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	MK7 Forschungsmethoden der Sozial- und Kulturwissenschaften 2 SWS / 3 CP		8	12	MK 7.1			
MK8 Kultur- und Projektmanagement 4 SWS / 6 CP		MK9 Ästhetik und Kulturgeschichte 2 SWS / 3 CP														
MK 8.1	MK 8.2	MK 9.1														
MK7 Forschungsmethoden der Sozial- und Kulturwissenschaften 2 SWS / 3 CP		8	12													
MK 7.1																
5		<table border="1"> <tr> <td>MK7 Forschungsmethoden der Sozial- und Kulturwissenschaften FORTSETZUNG: 2 SWS / 3 CP</td> <td>MK10 Master-Seminar 2 SWS / 3 CP</td> <td>4</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>MK 7.2</td> <td>MK 10.1</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	MK7 Forschungsmethoden der Sozial- und Kulturwissenschaften FORTSETZUNG: 2 SWS / 3 CP	MK10 Master-Seminar 2 SWS / 3 CP	4	24	MK 7.2	MK 10.1								
MK7 Forschungsmethoden der Sozial- und Kulturwissenschaften FORTSETZUNG: 2 SWS / 3 CP	MK10 Master-Seminar 2 SWS / 3 CP	4	24													
MK 7.2	MK 10.1															
	<table border="1"> <tr> <td>MT Master-Thesis 15 CP</td> <td>K Kolloquium 3 CP</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		MT Master-Thesis 15 CP	K Kolloquium 3 CP												
MT Master-Thesis 15 CP	K Kolloquium 3 CP															
Summe		48	90													

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs „Kultur, Ästhetik, Medien“

Die Kontaktzeit beschreibt den Aufwand in den zugehörigen Lehrveranstaltungen, wobei eine Stunde einer Lehrveranstaltungszeit von 45 Minuten entspricht.

Der Studien- und Prüfungsplan enthält die Vorgaben der Prüfungsordnung für das Modulhandbuch, in dem darüber hinaus vor allem die mit den Modulen zu erreichenden Kompetenzen, die Inhalte und Arbeitsformen beschrieben werden.

Modul MK 1 Kulturwissenschaften

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung „Ausgewählte Aspekte der Kulturwissenschaft und der Kulturgeschichte“	2 SWS	26 h	52 h	MK1.1	3 CP
Summe		26 h	52 h		
	2 SWS	78 h			3 CP

Modul MK 2 Neue Medien und apparative Praxis

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
zwei Veranstaltungen „Digitale Medien in Feldern der kreativen Gestaltung“	2 SWS	26 h	52 h	MK2.1.1	3 CP
	2 SWS	26 h	52 h	MK2.1.2	3 CP
zwei Veranstaltungen „Erstellung Fach- und anwendungsbezogener Präsentationen mittels Neuer Medien“	2 SWS	26 h	52 h	MK2.2.1	3 CP
	2 SWS	26 h	52 h	MK2.2.2	3 CP
Summe		104 h	208 h		
	8 SWS	312 h			12 CP

Modul MK 3 Medienwissenschaften

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung „Theorie der Medienwissenschaften“	4 SWS	52 h	104 h	MK3.1	6 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS	156 h			6 CP

Modul MK 4 Projektstudium I**Voraussetzungen:** keine**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfungen, Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
zwei projektorientierte Veranstaltungen aus dem Lehrgebiet Kultur, Ästhetik, Medien, beispielsweise aus den Teil-Lehrgebieten Bewegung, Bildende Kunst, Literatur und Ästhetische Praxis, Musik, sowie Performative Künste	4 SWS	52 h	104 h	MK4.1	6 CP
	4 SWS	52 h	104 h	MK4.2	6 CP
Summe		104 h	208 h		
	8 SWS	312 h			12 CP

Modul MK 5 Projektstudium II**Voraussetzungen:** Erfolgreicher Abschluss von MK 4**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfungen, Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
zwei projektorientierte Veranstaltungen aus dem Lehrgebiet Kultur, Ästhetik, Medien, beispielsweise aus den Teil-Lehrgebieten Bewegung, Bildende Kunst, Literatur und Ästhetische Praxis, Musik, sowie Performative Künste	4 SWS	52 h	104 h	MK5.1	6 CP
	4 SWS	52 h	104 h	MK5.2	6 CP
Summe		104 h	208 h		
	8 SWS	312 h			12 CP

Modul MK 6 Projektstudium III**Voraussetzungen:** Erfolgreicher Abschluss von MK 5**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfungen, Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
zwei projektorientierte Veranstaltungen aus dem Lehrgebiet Kultur, Ästhetik, Medien, beispielsweise aus den Teil-Lehrgebieten Bewegung, Bildende Kunst, Literatur und Ästhetische Praxis, Musik, sowie Performative Künste	4 SWS	52 h	104 h	MK6.1	6 CP
	2 SWS	26 h	52 h	MK6.2	3 CP
Summe		78 h	156 h		
	6 SWS	234 h			9 CP

Modul MK 7 Forschungsmethoden und pädagogische Methoden

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls MK1

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung „Forschungsmethoden der Sozial- und Kulturwissenschaften“	2 SWS	26 h	52 h	MK7.1	3 CP
eine Veranstaltung „Pädagogische Methoden kultureller Bildung“	2 SWS	26 h	52 h	MK7.2	3 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS		156 h		6 CP

Modul MK 8 Kultur- und Projektmanagement

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung „Konzepte und Anwendungen des Kultur- und Projektmanagements“	2 SWS	26 h	52 h	MK8.,1	3 CP
eine Veranstaltung „Medien- und Verwaltungsrecht“	2 SWS	26 h	52 h	MK8.2	3 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS		156 h		6 CP

Modul MK 9 Ästhetik und Kulturgeschichte

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung „Ästhetik und Kulturgeschichte“	2 SWS	26 h	52 h	MK9.1	3 CP
Summe		26 h	52 h		
	2 SWS		78 h		3 CP

Modul MK10 Master-Seminar

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module MK1, MK2, MK3, MK4, MK5, MK8 und MK9

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung	2 SWS	26 h	52 h	MK10.1	3 CP
Summe		26 h	52 h		
	2 SWS	78 h			3 CP

Modul MK11 Thesis

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module MK1, MK2, MK3, MK4, MK5, MK8 und MK9

Prüfungsformen: Schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
-	-	12 Wochen		MK11.1	15 CP
Summe					15 CP

Modul MK12 Kolloquium

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss aller anderen Module

Prüfungsformen: Mündliche Prüfung durch die an der Master-Thesis beteiligten Prüfer und/oder Prüferinnen

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
-	-	-		MK12.1	3 CP
Summe					3 CP